Beschlussvorlage
Stpl/012/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	18.04.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Änderung des Bebauungsplans Nr. 3760
für das Gebiet beiderseits der Elsnerstraße zwischen Rothenburger Straße, Gostenhofer Hauptstraße und Bauerngasse
Einleitung und Billigung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan
Entwurf der Satzung
Entwurf der Begründung

Sachverhalt (kurz):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3760 beginnt ca. 100 m südlich des Verkehrsknotenpunkts Plärrer am westlichen Rand der Nürnberger Altstadt. Er setzt ein Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Plangebiet ist von einer heterogenen Baustruktur und einem Nutzungsmix aus Wohnen, Büros und sozialen Einrichtungen geprägt.

In den südlich an den Plärrers angrenzenden Gebieten kam es in den vergangenen Jahren zu einer Häufung von Spielhallen und Wettbüros. Derartige Betriebe bedürfen einer genauen räumlichen Steuerung, da sie sich häufig funktionsbezogen und städtebaulich negativ auf ihr Umfeld auswirken können („trading-down-Effekt“).

Im Stadtrat wurde daher am 26.10.2016 das Vergnügungsstättenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In dem Konzept werden Zulässigkeitsbereiche für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten (hierzu zählen die o.g. Betriebstypen Spielhalle und Wettbüro) definiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3760 liegt nicht innerhalb eines Zulässigkeitsbereiches für Vergnügungsstätten.

Zwar existieren im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3760 derzeit keine genehmigten Spielhallen und Wettbüros, im Kontext der Änderung des Bebauungplans Nr. 3761 und der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 4764 (beide Verfahren zielen auf den Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros ab) soll jedoch von vornherein eine Ansiedlung dieser Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3760 ausgeschlossen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

siehe Kapitel 1.4.2 der Begründung "Gender und Diversity"

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die Einleitung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3760 für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 12.03.2024 umfasste Gebiet beiderseits der Elsnerstraße zwischen Rothenburger Straße, Gostenhofer Hauptstraße und Bauerngasse. Die Änderung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

2. Der Stadtplanungsausschuss billigt den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3760 auf Grundlage des Plans vom 12.03.2024 und der Begründung vom 12.03.2024.

3. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des gebilligten Entwurfs.

 Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.